

Ergänzende Richtlinie der Stadt Walldorf zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen im Rahmen der Baumaßnahme „Schwetzinger Straße“



für die Gewährung von Zuschüssen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

Fördergrundsatz

Die Richtlinie der Stadt Walldorf zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen mit allen Unterpunkten gilt auch für die Baumaßnahme „Schwetzinger Straße“ (geplant September 2021 bis November 2022). Diese Richtlinie wird durch folgende Punkte ergänzt:

Ergänzungen

Zu 3. Organisation

Neben in Punkt 3.1 genannten Vertretern sollen die Entscheidungen über die Förderanträge von einem sachkundigen Gremium (bestehend aus einem Steuerberater, einem Vertreter der IHK Rhein-Neckar und eines Vertreters z.B. des DeHoGa oder des Einzelhandelsverbandes) vorbereitet werden.

Zu 4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der ergänzenden Förderrichtlinie erstreckt sich auf betroffene gewerbliche Anlieger und Freiberufler vor allem in der Schwetzinger Straße im Baustellenbereich zwischen Friedrichstraße und Hildastraße.

Zu 7. Art und Umfang der Förderung

Abweichend zu dem Betrag in Höhe von 5.000 Euro in Punkt 7 beträgt die Höchstquote einer Förderung im Regelfall maximal 10.000 Euro.

Für das Jahr 2022 werden durch die Stadt Walldorf für die beiden Förderprogramme „Kleinstunternehmen Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk“ sowie „Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen“ bis zu 200.000 Euro bereitgestellt.

Zu 9. Verfahren

Aufgrund der pandemiebedingt oft negativen Geschäftsentwicklung im Jahr 2020, sollten die Daten zur Geschäftsentwicklung (betriebswirtschaftliche Auswertung mit Umsatz, Gewinn, Verlust etc.) die Jahre 2017, 2018 und 2019 umfassen.

Zusätzlich können nachgewiesene Kosten für die Beratung bzw. Bescheinigungen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bis zu einem Betrag von 500 Euro geltend gemacht werden.

Walldorf, 10. November 2021

gez.

Matthias Renschler
Bürgermeister